

## GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Neuordnung des Landesplanungsrechts

### A. Problem und Ziel

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Landesrechts an das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene neue Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) - Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz - BauROG) vom 18. August 1997 /BGBl. I S. 2081, 2102). Nach § 22 ROG haben die Länder die in Abschnitt 2 des Raumordnungsgesetzes enthaltenen Rahmenvorschriften innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten gemäß Artikel 55 Abs. 3 des Grundgesetzes in Landesrecht umzusetzen.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, das Verständnis für landesplanerische Festlegungen in der Öffentlichkeit zu verbessern und das Landesplanungsrecht zu straffen.

### B. Lösung

Die rahmenrechtlichen Vorgaben werden umgesetzt. Dies bedeutet u.a. die Einführung eines Zielabweichungsverfahrens. Zur Verbesserung der Akzeptanz landesplanerischer Festlegungen wird für die Aufstellung des Landesentwicklungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

Der Landesplanungsbeirat und der Bericht zur Landesentwicklung werden dereguliert.

### C. Alternativen

Auf Grund der sich aus dem Raumordnungsgesetz ergebenden umfassenden Umsetzungsverpflichtung für das Land kommt mit Rücksicht auf die bundesgesetzlichen Vorgaben ein Regelungsverzicht überwiegend nicht in Betracht; damit sind die Alternativen von der Natur der Sache her bereits beschränkt.

### D. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans verursacht Vollzugaufwand bei der Landesplanungsbehörde. Es ist pro Offenlegung ein Personalaufwand im Umfang von einem Mannmonat nach BAT II a zu veranschlagen, der aber mit dem vorhandenen Personal unter Zurückstellung anderer Aufgaben bewältigt werden kann. Die Verwaltungskosten können als geringfügig betrachtet werden.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt.

**Gesetz**  
**zur Neuordnung des Landesplanungsrechts**

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1**

**Saarländisches Landesplanungsgesetz**

**§ 1**

**Aufgabe der Landesplanung, Landesplanungsbehörde**

(1) Aufgabe der Landesplanung ist

1. die zusammenfassende, übergeordnete staatliche Planung für eine den sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entsprechende nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume,
2. die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.

Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum unter Beachtung der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen.

(2) Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen und die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Saarlandes schaffen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf das Nachbarland Rheinland-Pfalz oder auf Nachbarstaaten haben können, sind mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz und nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit mit den Nachbarstaaten abzustimmen.

(3) Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt.

## § 2 Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) in der jeweils geltenden Fassung und legt die Ziele der Raumordnung zur räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landes und seiner Teilräume fest. Im Landesentwicklungsplan können weitere Grundsätze der Raumordnung aufgestellt werden, soweit diese dem § 1 und dem § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes nicht widersprechen. Ziele der Raumordnung können auch für einzelne, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen festgelegt werden, die für das Land von Wichtigkeit sind. Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan als solche zu bezeichnen.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird für das ganze Land aufgestellt. Er kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(3) Der Landesentwicklungsplan wird für einen Zeitraum von zehn Jahren (Planungszeitraum) aufgestellt. Bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans gilt der bestehende Landesentwicklungsplan weiter, auch wenn der Planungszeitraum überschritten ist.

(4) Der Landesentwicklungsplan besteht aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder aus einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Dem Landesentwicklungsplan ist eine Begründung beizufügen. Die textlichen und zeichnerischen Darstellungen sowie die Begründung dürfen keine personenbezogenen Informationen enthalten.

(5) Der Landesentwicklungsplan enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu:

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu gehören mindestens
  - a) Raumkategorien,
  - b) zentrale Orte,
  - c) Achsen,
  - d) Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe),
2. der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu gehören mindestens
  - a) großräumig übergreifende Freiräume und Siedlungszäsuren,
  - b) schutzbezogene Festlegungen für Natur und Landschaft sowie für Hoch- und Grundwasserschutz,
  - c) nutzungsbezogene Festlegungen für Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft sowie für Freizeit und Erholung,
3. den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu gehören mindestens
  - a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,
  - b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Bei Festlegungen nach Satz 1 Nr. 2 kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können.

(6) Der Landesentwicklungsplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes enthalten, die zur Aufnahme in den Landesentwicklungsplan geeignet und nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 zur Koordination von Raumordnungsansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts,
2. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen auf Grund der Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2206), in der jeweils geltenden Fassung,
3. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung,
4. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Vorplanung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Festlegungen nach den Absätzen 5 und 6 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. die zum Außenbereich gehören und für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Es kann vorgesehen werden, dass Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen im Außenbereich zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

(8) Der Landesentwicklungsplan ist auf den Raumordnungsplan für das Gebiet des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz abzustimmen.

**§ 3****Aufstellung des Landesentwicklungsplans**

(1) Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-, Flora-, Habitat-Richtlinie).

(2) Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird von der Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden erarbeitet. Den kommunalen Gebietskörperschaften soll möglichst frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, an der Ausarbeitung des Entwurfes mitzuwirken.

(3) Die Landesplanungsbehörde legt den Entwurf des Landesentwicklungsplans der Landesregierung zur Beschlussfassung über die Anhörung und Auslegung vor. Sie leitet den von der Landesregierung gebilligten Entwurf des Landesentwicklungsplans den nachfolgenden Stellen, soweit sie von den Planungen berührt sein können, zur Stellungnahme zu:

1. den kommunalen Gebietskörperschaften,
2. den sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,
3. den Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll,
4. den kommunalen Spitzenverbänden,
5. den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden,
6. dem Nachbarland Rheinland-Pfalz,
7. den Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(4) Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wird bei der Landesplanungsbehörde auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt des Saarlandes mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Auslegung kann gleichzeitig mit der Anhörung nach Absatz 3 erfolgen.

(5) Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Auslegung überprüft die Landesplanungsbehörde den Planentwurf und entscheidet darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Auslegung erforderlich ist. Absatz 4 gilt entsprechend; die nach Absatz 3 beteiligten Stellen sind gesondert über die erneute Auslegung zu unterrichten.

(6) Die Landesregierung erlässt den Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung. Vorher ist dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Landesentwicklungsplan ist mit der Begründung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

(7) Der Landesentwicklungsplan ist bei Bedarf auch vor Ablauf des Planungszeitraums durch Änderung oder Ergänzung der weiteren Entwicklung anzupassen (Fortschreibung). Für die Fortschreibung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### **§ 4 Planerhaltung**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung und bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Landesentwicklungsplans oder seiner Fortschreibung bei der Landesplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Unabhängig von der Geltendmachung nach Absatz 1 ist unbeachtlich:

1. die Unvollständigkeit der Begründung des Landesentwicklungsplans oder seiner Fortschreibung,
2. Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(3) Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Landesentwicklungsplans oder seiner Fortschreibung. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Landesentwicklungsplan oder seine Fortschreibung insofern keine Bindungswirkungen.

#### **§ 5 Zielabweichungsverfahren**

(1) Von einem im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Landesentwicklungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

(2) Über die Abweichung entscheidet die Landesplanungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag im Einvernehmen mit den fachlich berührten Landesministerien und im Benehmen mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften. Antragsbefugt sind alle öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes, wenn und soweit sie das betreffende Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

(3) Bei Zielabweichungsverfahren, welche die Belange von öffentlichen Stellen oder Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes berühren, gibt die Landesplanungsbehörde den betroffenen öffentlichen Stellen oder Personen des Privatrechts vor einer Entscheidung Gelegenheit, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

(4) Dient das Zielabweichungsverfahren der Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Vorhabens, für das ein Raumordnungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich ist, und liegt das Einvernehmen der fachlich berührten Landesministerien zu der Zielabweichung vor, können beide Verfahren miteinander verknüpft werden. Die Vorschriften über Raumordnungsverfahren sind entsprechend anzuwenden. Die Raumordnerische Beurteilung nach § 10 Abs. 1 hat gleichzeitig eine Aussage über das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zu treffen.

## **§ 6**

### **Verwirklichung des Landesentwicklungsplans**

(1) Zur Verwirklichung des Landesentwicklungsplans soll die Landesplanungsbehörde die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für Teilräume erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Die Landesplanungsbehörde unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen (Städtenetze). Sie koordiniert raumbedeutsame und strukturwirksame Fördermaßnahmen. Zur Vorbereitung und Verwirklichung des Landesentwicklungsplans können vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden.

(2) Auf Verlangen der Landesplanungsbehörde sind bestehende Planungen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(3) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass der Stadtverband oder die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen oder Bauleitpläne aufstellen, wenn es zur Verwirklichung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Landesplanerische Untersagung**

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden, können durch die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Landesministerien untersagt werden:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei der Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind.

(3) Die Anfechtungsklage gegen eine Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Höchstdauer der befristeten Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

## § 8

### Raumordnungsverfahren

(1) Die Landesplanungsbehörde führt auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder von Amts wegen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) nach § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 22 a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die Landesplanungsbehörde. Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person. Auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieses Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

(3) Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

(4) In Raumordnungsverfahren für Vorhaben der in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der jeweils geltenden Fassung genannten Art führt die Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

## § 9

### Durchführung des Raumordnungsverfahrens

(1) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(2) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit dem Träger des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens und legt Art, Umfang und Anzahl der vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen fest. Die Unterlagen sollen sich auf die Angaben beschränken, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Standort- und Trassenalternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe,
2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen und gesondert vorzulegen. Die Landesplanungsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen. Sie prüft unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie den Verfahrensabschnitt nach Absatz 3 einleitet. Die Landesplanungsbehörde kann weitere Unterlagen nachfordern, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder sie für die Raumordnerische Beurteilung unentbehrlich sind.

(3) Die Landesplanungsbehörde beteiligt die in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 genannten Stellen, soweit diese von dem Vorhaben berührt sein können. Äußert sich ein Beteiligter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Stellungnahme zu dem Vorhaben oder verlangt er nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist von höchstens einem Monat für seine Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von diesem Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.

(4) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet den Träger des Vorhabens auf Verlangen über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(5) Der Träger des Vorhabens ist im Rahmen der Durchführung des Raumordnungsverfahrens zur Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nur verpflichtet, soweit dies für das Verfahren unerlässlich ist; er ist hierauf schriftlich hinzuweisen. Informationen dieser Art dürfen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(6) Für Vorhaben der militärischen und zivilen Verteidigung gelten die Absätze 2 und 4 nur nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes.

## § 10

### Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

(1) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die Landesplanungsbehörde in einer Raumordnerischen Beurteilung fest,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann  
(Raumverträglichkeitsprüfung).

Diese Feststellung schließt die Prüfung vom Träger des Vorhabens eingeführter Standort- oder Trassenalternativen ein.

(2) Die Raumordnerische Beurteilung ist in den betroffenen Gemeinden auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. Bei Vorhaben der militärischen und zivilen Verteidigung entscheiden die in § 15 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes genannten Stellen darüber, ob und in welchem Umfang die Raumordnerische Beurteilung öffentlich ausgelegt wird.

(3) § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Ist nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Raumordnerischen Beurteilung das Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet oder bei zulassungsfreien Vorhaben mit deren Verwirklichung begonnen worden, hat die Landesplanungsbehörde die Raumordnerische Beurteilung zu überprüfen.

## § 11

### Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

(1) Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander abzustimmen. Sie haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, dass dieser die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.

(2) Auf Verlangen der Landesplanungsbehörde sind die Mitteilungen nach Absatz 1 auch von sonstigen Personen des Privatrechts zu machen, soweit nicht die Erteilung der Auskunft auf Grund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann. Die Auskünfte sind geheim zu halten.

## § 12

### Raumordnungskataster

(1) Die Landesplanungsbehörde führt ein Raumordnungskataster. Es soll alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanungsbehörde von Bedeutung sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag können öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes in das Raumordnungskataster Einsicht nehmen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

### **§ 13 Entschädigung**

(1) Muss eine Gemeinde einen Dritten nach den §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 62 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung entschädigen, weil sie einen rechtskräftigen Bebauungsplan auf Verlangen der Landesplanungsbehörde nach § 6 Abs. 2 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde selbst ein Vermögensschaden entstanden ist.

(3) Die Gemeinde kann Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einer oder einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 6 Abs. 3.

### **§ 14 Überleitungsbestimmungen**

(1) Ist mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen worden, so sind für das weitere Verfahren die Vorschriften des Saarländischen Landesplanungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden. Bereits begonnene Raumordnungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtswirksame Landesentwicklungspläne gelten als Teilabschnitte des Landesentwicklungsplans im Sinne von § 2 Abs. 2 fort.

## **Artikel 2**

### **Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) In § 5 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG -) vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2184), werden die Worte „von Raumordnungsteilplänen und -programmen“ durch die Worte „des Landesentwicklungsplans“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 91 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2206), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und der Landesplanung“ durch die Worte „unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „und nach Anhörung des Landesplanungsbeirats“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „in die Landesentwicklungspläne“ durch die Worte „in den Landesentwicklungsplan“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und der Landesplanung“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 29. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 74), geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ durch die Worte „Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "und Landesplanung" gestrichen.

(4) § 40 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsbl. S. 306), geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 258), wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.“

(5) § 5 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 89 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2205), wird wie folgt gefasst:

"(2) Bei der forstlichen Rahmenplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.“

(6) § 2 Abs. 2 Satz 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 8. November 1978 (Amtsbl. S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 37 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird wie folgt gefasst:

"Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen."

(7) § 28 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird wie folgt gefasst:

"(1) Bei allen Planungen öffentlicher Straßen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Planungen für Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung sind der Landesplanungsbehörde mitzuteilen."

(8) In § 25 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in der Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG) vom 21. Juli 1976 (Amtsbl. S. 841, ber. 1977 S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), werden die Worte "im Rahmen des Berichtes zur Landesentwicklung" gestrichen.

(9) § 9 Abs. 1 Satz 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes - SKHG - vom 15. Juli 1987 (Amtsbl. S. 921), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844) wird wie folgt gefasst:

"Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen."

(10) § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz) vom 30. Mai 1984 (Amtsbl. S. 749), geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt gefasst:

"2) Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen."

(11) Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz - KFAG - vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind."

2. In § 12 Abs. 4 Nr. 6 Satz 4 werden die Worte "und nach Anhörung des Landesplanungsbeirats" gestrichen.

3. § 16 Abs. 9 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

"c) die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind."

(12) Nummer 39 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2172), wird aufgehoben.

(13) In § 4 Abs. 3 der Verordnung über den "Naturpark Saar-Hunsrück" vom 1. März 1980 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), werden die Worte "und Landesplanung" gestrichen.

(14) In § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück vom 10. September 1986 (Amtsbl. S. 933), geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), werden die Worte "und Landesplanung" gestrichen.

(15) In § 9 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Krankenhausförderung nach § 15 Abs. 4 SKHG vom 27. Oktober 1996 (Amtsbl. S. 1202) werden die Worte "Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung" durch die Worte "Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung" ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 Abs. 13 bis 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 4**

#### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 27. April 1994 (Amtsbl. S. 866) außer Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Konkreter Anlass zur Novellierung des Landesplanungsrechts ist das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene neue Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) – Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz – BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102).

Neben den seit 1. Januar 1998 unmittelbar geltenden Vorschriften der Abschnitte 1, 3 und 4 enthält das neue ROG in Abschnitt 2 Rahmenvorschriften, die gemäß Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes der Umsetzung durch die Länder bedürfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung eines Zielabweichungsverfahrens in das Saarländische Landesplanungsgesetz (Artikel 1 § 5).

Entfallen können hingegen die Vorschriften, deren Inhalte nunmehr auf Grund unmittelbar geltenden Bundesrechts im Abschnitt 1 des ROG abschließend geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die bisherigen §§ 2 und 3 ("Grundsätze der Raumordnung" und "Geltung der Grundsätze"). Dadurch wird das Gesetz erheblich gestrafft.

Die bisherigen §§ 17 (Datenschutz), 19 (Landesplanungsbeirat), 20 (Landesentwicklungsbericht) und 22 (Erlass von Verwaltungsvorschriften) sind entfallen.

Der bisherige § 17 (Datenschutz) hatte nur deklaratorischen Charakter, da von öffentlichen Stellen stets das Saarländische Datenschutzgesetz zu beachten ist und die Vorschrift über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht hinausging.

Der Landesplanungsbeirat (bisheriger § 19) wird zur Verschlankung der Verwaltung aufgegeben. Die im Landesplanungsbeirat bisher vertretenen Stellen können ihre Fachkompetenz und ihre Belange auf Grund der Beteiligungsvorschriften des neuen § 3 Abs. 3 und 4 in das Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans einbringen.

Der Bericht zur Landesentwicklung wird dereguliert, da Art. 76 Abs. 1 der Saarländischen Verfassung dem Landtag ermöglicht, von der Landesregierung Auskunft zur Landesentwicklung zu verlangen.

Verwaltungsvorschriften bedürfen keiner gesetzlichen Ermächtigung, sind von der Landesplanungsbehörde bisher nicht erlassen worden und waren wegen der Einstufigkeit der Landesplanung bisher auch nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Akzeptanz der Landesplanung in der Bevölkerung und im Hinblick auf Artikel 6 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme soll künftig die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans beteiligt werden.

## B. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1 (Saarländisches Landesplanungsgesetz)

#### Zu § 1 (Aufgabe der Landesplanung, Landesplanungsbehörde)

Die Vorschrift fasst § 1 und § 18 des geltenden Landesplanungsrechtes zusammen. Auf Grund der unmittelbaren Geltung des § 1 ROG – Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung – kann die Aufgabenbeschreibung erheblich gekürzt werden.

Absatz 1 fasst die Rechtsgedanken der bisherigen Absätze 1 bis 3 zusammen. Durch den Zusatz "nachhaltige Entwicklung" wird der Bezug zur Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 ROG, der auf Grund der unmittelbaren Geltung nicht in Landesrecht umgesetzt werden muss, hergestellt.

Absatz 2 knüpft an § 1 Abs. 2 Nr. 8 ROG an und setzt in Satz 2 § 16 ROG um.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 18.

#### Zu § 2 (Landesentwicklungsplan)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6.

Der bisherige § 2 "Grundsätze der Raumordnung" ist im Hinblick auf den unmittelbar geltenden § 2 ROG entfallen. Nach § 2 Abs. 3 ROG können die Länder weitere Grundsätze der Raumordnung aufstellen, soweit diese dem Absatz 2 und dem § 1 nicht widersprechen; hierzu gehören auch Grundsätze in Raumordnungsplänen. Der einzige im bisherigen § 2 Nr. 4 enthaltene saarländische Grundsatz kann daher in den Landesentwicklungsplan übernommen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Entfallen ist auch der bisherige § 3 "Geltung der Grundsätze", da die Bindungswirkung der Grundsätze nunmehr bundesrechtlich unmittelbar in § 4 Abs. 2 ROG geregelt ist wie auch die Bindungswirkungen der Ziele und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Der bisherige § 4 ist neben § 2 Abs. 1 (bisher § 6 Abs. 1) überflüssig und daher entfallen.

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1. Die Bestimmung in Satz 4, wonach Ziele der Raumordnung als solche zu bezeichnen sind, ist neu. Sie setzt § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG um. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, Dritten die Bindungswirkungen der Planaussagen im Hinblick auf § 4 ROG aufzuzeigen; die Landesplanungsbehörde soll selbst an Hand der Definition des § 3 Nr. 2 ROG bestimmen, welche ihrer Festlegungen die Rechtsqualität von Zielen der Raumordnung haben soll.

Nach § 8 ROG ist für das Gebiet eines jeden Landes ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen. Um die Wiedereinführung des durch das Saarländische Landesplanungsgesetz von 1994 abgeschafften Landesentwicklungsprogramms zu vermeiden, soll der Landesentwicklungsplan nach Absatz 2 der Vorschrift die Aufgabe des zusammenfassenden und übergeordneten Plans für das gesamte Landesgebiet übernehmen. Er kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

In Absatz 3 Satz 1 wird zur Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgabe eines mittelfristigen Planungszeitraums (§ 7 Abs. 1 ROG) neu bestimmt, dass der Landesentwicklungsplan auf 10 Jahre auszulegen ist. Nach Ablauf des Planungszeitraums tritt der Landesentwicklungsplan nicht automatisch außer Kraft. Er bleibt nach Satz 2 solange wirksam, bis ein neuer Landesentwicklungsplan aufgestellt ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt in seinen drei Nummern entsprechend § 7 Abs. 2 ROG die wichtigsten Inhaltsbereiche des Landesentwicklungsplans (Kerninhalte). Diese betreffen die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur. Die jeweils genannten Beispiele für die anzustrebende räumliche Struktur enthalten die bisher gebräuchlichen Festlegungen.

Satz 2 stellt klar, dass den Raumfunktionen und Raumnutzungen nach Satz 1 Nr. 2 auch Ausgleichsfunktionen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle im Planungsgebiet zugewiesen werden können.

Absatz 6 soll dem Integrationsanspruch räumlicher Planungen Rechnung tragen. Satz 1 soll sicherstellen, dass Fachplanungen in ihren raumbedeutsamen Aussagen mit den Raumordnungsplänen koordiniert und mit deren rechtlichen Mitteln (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) gesichert werden. Voraussetzung ist, dass die räumlichen Aussagen der Fachpläne zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die Aufnahme dieser Aussagen als Festlegungen in Raumordnungsplänen erfolgt ausschließlich nach Abwägungsgrundsätzen. Satz 2 nennt in seiner Aufzählung die wichtigsten Fachplanungen, die auf eine Integration in Raumordnungsplänen angewiesen sind. Die Aufnahme weiterer fachplanerischer Aussagen ist möglich.

In Absatz 7 Satz 1 werden drei rechtliche Raumkategorien geregelt, die zur Ausgestaltung der Festlegungen nach Absatz 5 und 6 eingesetzt werden können. Vorranggebiete nach Nummer 1 bezwecken, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in dem Gebiet dadurch zu schützen, dass ihnen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber mit ihnen nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen eingeräumt wird. Die Vorbehaltsgebiete der Nummer 2 zielen auf nachfolgende Abwägungsentscheidungen in der Bauleitplanung oder aufgrund von Fachplanungsgesetzen ab. Bei Vorhabenentscheidungen und Planungen in dem Gebiet soll einer raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden, wobei der Vorbehalt grundsätzlich durch Abwägung überwindbar bleibt. Die Eignungsgebiete nach Nummer 3 sollen raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB dadurch steuern, dass bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden mit der Folge, dass diese raumbedeutsamen Maßnahmen außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sein sollen.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auch durch einen innergebietlichen Vorrang verbunden mit einem regelmäßigen außergebietlichen Ausschluss zu steuern.

Absatz 8 setzt § 8 Abs. 2 ROG um.

### **Zu § 3 (Aufstellung des Landesentwicklungsplans)**

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen §§ 7 und 8.

Absatz 1 setzt § 7 Abs. 7 ROG um. Er entspricht zum Teil der Abwägungsklausel im bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 2. Neben den Grundsätzen der Raumordnung (wie bisher) sollen die sonstigen Belange in die Abwägung eingestellt werden, soweit sie in den Grundsätzen keinen Niederschlag gefunden haben. In die Abwägung sollen nach Satz 2 auch private Belange einbezogen werden, soweit sie erkennbar und relevant sind. In Satz 3 werden ausdrücklich der Schutz und die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete auf Grund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft genannt. Damit soll – ähnlich wie für Bauleitpläne in § 1 a Abs. 4 BauGB – sichergestellt werden, dass den Belangen der vorgenannten Richtlinien bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen Rechnung getragen wird. Beeinträchtigungen geschützter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Gründen zulässig.

Das Aufstellungsverfahren wird in den Absätzen 2 bis 5 ausführlicher als bisher geregelt und um die Beteiligung der Öffentlichkeit ergänzt.

Das bisher in § 7 Abs. 1 SLPG enthaltene Erfordernis des Einvernehmens der beteiligten Landesministerien aufgegeben. Die Planungen der anderen obersten Landesbehörden sind jedoch weiterhin zu berücksichtigen. Wie der bisherige § 7 Abs. 2 schreibt Absatz 2 Satz 2 die frühzeitige Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften vor.

Absatz 3 Satz 2 nennt die zu beteiligenden öffentlichen und privaten Stellen. Nummer 3 setzt § 7 Abs. 5 ROG um. Nummer 5 greift § 59 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vor, der die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Vorbereitung von Raumordnungsplänen vorschreibt.

Absatz 4 sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs nach Absatz 5 zu wiederholen ist.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt neu, dass der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen wird. Dadurch wird die Rechtsnormqualität des Landesentwicklungsplans klargestellt. Nach der Rechtsprechung (BayVGH, Beschl. vom 12.09.1990 – 4 N 88.1300 -) sind Raumordnungspläne als materielle Rechtsvorschriften zu qualifizieren, auch wenn der Landesgesetzgeber die Frage der Rechtsform bzw. der Rechtsnatur offen gelassen hat. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist nach Satz 2 dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 3. Abweichend vom bisherigen Recht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2) sind nach Satz 3 nicht nur die textlichen, sondern auch die zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsplans und die Begründung bekannt zu machen. Dadurch werden Einsichtnahmen bei der Landesplanungsbehörde zum Verständnis des Plans überflüssig.

§ 8 Abs. 2 SLPG konnte entfallen, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens aus § 104 Abs. 2 Satz 2 der Saarländischen Verfassung und die Bindungswirkungen des Landesentwicklungsplans aus § 4 ROG folgen.

Absatz 7 regelt die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und ordnet hierfür die Anwendung der für die Aufstellung geltenden Verfahrensvorschriften an.

#### **Zu § 4 (Planerhaltung)**

Die Vorschriften über die Planerhaltung entsprechen dem bisherigen § 9 (Heilung von Verfahrens – und Formfehlern); sie wurden durch den neuen Absatz 2 erweitert um die bundesrechtlich in § 10 Abs. 2 und 3 ROG in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im BauGB (§§ 214 – 216) vorgesehenen Möglichkeiten.

Für die Raumordnerische Beurteilung gilt § 4 Abs. 1 auf Grund des Verweises in dem neuen § 10 Abs. 3.

#### **Zu § 5 (Zielabweichungsverfahren)**

Die Vorschrift ist neu. Sie setzt § 11 ROG um. Das Zielabweichungsverfahren ermöglicht eine zügige Ausweisung von z. B. Gewerbeflächen, wenn im Einzelfall Ziele der Raumordnung eine andere Art der Flächennutzung vorsehen. Die Möglichkeit der Abweichung bedeutet, dass die Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens nicht nötig wird.

Absatz 1 verdeutlicht die Grenze zwischen einem Zielabweichungsverfahren und einem Zieländerungsverfahren (Planänderungsverfahren). Würden durch ein Zielabweichungsverfahren die Grundzüge der Planung berührt, soll es ausscheiden, es bedarf dann eines Planänderungsverfahrens. Die Grenze zwischen Zielabweichungs- und Zieländerungsverfahren entspricht damit weitgehend der zwischen einer Befreiung von den Festsetzungen und einer Änderung eines Bebauungsplans.

Absatz 2 regelt das Verfahren. Zielabweichungsverfahren können von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt werden. Für die notwendigen landesrechtlichen Regelungen zur Antragsbefugnis bei Zielabweichungsverfahren besteht die rahmengesetzliche Vorgabe des § 11 Satz 2 ROG, wonach den öffentlichen Stellen des Bundes und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, sowie den kommunalen Gebietskörperschaften die Antragsbefugnis einzuräumen ist. Diese rahmengesetzliche Vorgabe drückt das Prinzip aus, dass die raumordnerische Zielgebundenheit von der Befugnis begleitet sein muss, eine Zielabweichung zu beantragen. Diesem Prinzip folgend, wird die Antragsbefugnis auch für den Bereich der Landesverwaltung komplementär zur raumordnerischen Zielgebundenheit ausgestaltet.

Da die Ziele der Raumordnung durch die Landesregierung, d. h. unter Mitwirkung der anderen Landesministerien aufgestellt werden, erfordert die Entscheidung über die Zielabweichung die Beteiligung der fachlich berührten Ressorts. Entsprechend der Überleitungsbestimmung in § 23 Abs. 2 ROG wird die Herstellung des Einvernehmens vorgeschrieben.

Außerdem ist das Benehmen mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften herzustellen. Dies folgt mittelbar aus § 3 Abs. 2 Satz 2, der die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans vorschreibt.

Absatz 3 regelt die Beteiligung anderer Rechtsträger entsprechend der Zielgebundenheit. Eine Beteiligung sonstiger, auch privater Stellen wird nicht vorgeschrieben, ist dadurch aber nicht ausgeschlossen und kann sich nach den Umständen des Einzelfalls anbieten.

Absatz 4 schafft die Möglichkeit der Verknüpfung des Zielabweichungsverfahrens mit einem Raumordnungsverfahren, um in der Praxis in diesen Fällen Doppelaufwand zu vermeiden und zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen. Auf das Einvernehmen der fachlich berührten Ministerien (s. o.) kann auch hierbei nicht verzichtet werden. Bei Nichtvorliegen des Einvernehmens wäre die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich, da das Ergebnis nur negativ sein könnte.

### **Zu § 6 (Verwirklichung des Landesentwicklungsplans)**

Absatz 2 und Absatz 3 der Vorschrift entsprechen dem bisherigen § 10 Abs. 1 und 2 (Anpassungs- und Planungsgebot).

Absatz 1 ist neu. Er greift § 13 ROG auf. Die Landesplanungsbehörde wird verpflichtet, verstärkt auf die Verwirklichung des Landesentwicklungsplans hinzuwirken. Dabei kommt dem kooperativen Zusammenwirken der von dem Plan betroffenen öffentlichen Stellen einschließlich der Gemeinden sowie der Wirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Entwicklungskonzepte und andere informelle Instrumente wie Städtenetze ergänzen den verbindlichen Landesentwicklungsplan und bieten neue Möglichkeiten der freiwilligen Zusammenarbeit.

Satz 4 konkretisiert § 1 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich des Einsatzes von Fördermitteln: Zur Abstimmung von Planungen und Maßnahmen gehört auch die Abstimmung von Fördermaßnahmen, da nach der Begriffsbestimmung im unmittelbar geltenden § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes der Begriff „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ den Einsatz der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel einschließt.

Satz 5 greift die positiven Erfahrungen des Handlungsinstruments Vertrag aus der städtebaulichen Praxis auf und ermöglicht der Landesplanung ebenfalls den Einsatz von vertraglichen Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung ihrer Planung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1. Die Anpassungspflicht wird auf Planungen von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG ausgedehnt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2. Abweichend von der bisherigen Regelung werden Anpassungs- und Erstplanungsgebot nicht mehr daran geknüpft, dass die Bauleitplanung zur Verwirklichung von Planungen mit erheblicher Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich sein muss. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt, da § 10 Abs. 3 lediglich die fachrechtliche Verfahrensvorschrift zur Durchsetzung des § 1 Abs. 4 BauGB ist. Nach der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.01.1998 – Az.: 1 B 10056/98 – verpflichtet § 1 Abs. 4 BauGB die Gemeinden nicht nur zur Anpassung ihrer Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, sondern auch zur erstmaligen Aufstellung eines Bauleitplans.

Die vorherige Anhörung der Landesregierung und des Stadtverbandes und der Gemeinden wird nicht mehr vorgeschrieben. Die Beteiligung der fachlich berührten Ministerien ist durch § 6 der Geschäftsordnung der Landesregierung ausreichend sichergestellt. Die Pflicht zu Anhörung des Stadtverbandes oder der Gemeinden ergibt sich bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **Zu § 7 (Landesplanerische Untersagung)**

Die Vorschrift entspricht zum Teil dem bisherigen § 11 und setzt § 12 ROG um.

Inhaltlich neu ist die unbefristete Untersagung nach Absatz 1 Nr. 1. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sollen zeitlich unbefristet untersagt werden können, wenn ihnen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Sie verstoßen dann gegen die Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG und sind damit materiell rechtswidrig. Entsprechendes soll für solche juristischen Personen des Privatrechts gelten, deren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Beachtungspflicht des § 4 Abs. 3 ROG unterliegen. Nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine zeitlich befristete Untersagung wie nach bisherigem Recht möglich, wenn ein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung sich in der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindet und daher noch keine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG auslöst.

Der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nicht übernommen, da sich die Pflicht zur Anhörung des Trägers der zu untersagenden Planung oder Maßnahme bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt.

Die befristete Untersagungsmöglichkeit bei in Aufstellung befindlichen Zielen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem neuen Absatz 2 auch auf raumbedeutsame Maßnahmen Einzelner erstreckt, wenn die Ziele der Raumordnung bei der Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 oder 5 ROG rechtserheblich sind. Dies kann z.B. bei privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Satz 3 BauGB der Fall sein.

Durch den neuen Absatz 3 wird entsprechend den rahmenrechtlichen Vorgaben in § 12 Abs. 3 ROG die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Untersagung ausgeschlossen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2.

Die Entschädigungsregelungen im bisherigen § 11 Abs. 3 und 4 könnten entfallen, da die Grenze zur Entschädigungspflicht gemessen an den Fristen des § 18 BauGB nicht überschritten wird.

**Zu § 8 (Raumordnungsverfahren)**

Die Vorschrift entspricht § 12 des geltenden Landesplanungsgesetzes.

In Absatz 1 ist Satz 3 neu, er setzt § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG um.

Der Ausnahmetatbestand für einen Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren in Absatz 2 Halbsatz 2 Nr. 2 wird um die Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Festsetzungen von Bebauungsplänen allgemein, nicht nur von qualifizierten Bebauungsplänen wie bisher, erweitert. Dies entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben in § 15 Abs. 2 ROG.

Absatz 3 entspricht § 12 Abs. 3 des geltenden Landesplanungsgesetzes. Lediglich der Verweis auf die Grundsätze der Raumordnung ist angepasst.

Absatz 4 ist neu. Zur Verfahrensbeschleunigung wird vorgesehen, dass in Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für die nach dem Raumordnungsverfahren ein dem Zulassungsverfahren vorgelagerte Verfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes durchzuführen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Dadurch kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung in den genannten Vorverfahren abgesehen werden.

**Zu § 9 (Durchführung des Raumordnungsverfahrens)**

Die Vorschrift entspricht § 13 des geltenden Landesplanungsgesetzes.

Absatz 1 ist unverändert.

Absatz 2 Satz 2 ist neu, er übernimmt § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG und setzt den Maßstab für die Festlegung der Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde nach Satz 1. Satz 3 konkretisiert Satz 2 und nennt die in der Regel erforderlichen Angaben präziser als der bisherige Satz 4.

Absatz 3 ist durch die Bezugnahme auf die Beteiligungsvorschriften für den Landesentwicklungsplan in Satz 1 ebenfalls erheblich gestrafft. In dem neuen Satz 2 ist festgelegt, dass die Stellungnahmen der Beteiligten innerhalb von 2 Monaten erfolgen müssen. Eine Nachfrist ist möglich. Bei nicht fristgerechter Stellungnahme kann die Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass das Vorhaben mit den von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht. Die Vorschrift soll die Beteiligten zur fristgerechten Abgabe ihrer Stellungnahme anhalten. Eine Präklusion enthält sie nicht.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen unverändert den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Der neue Absatz 6 setzt § 15 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 ROG um.

**Zu § 10 (Ergebnis des Raumordnungsverfahrens)**

Die Vorschrift entspricht § 14 des geltenden Landesplanungsgesetzes.

**In der Überschrift wird die Wirkung des Raumordnungsverfahrens nicht mehr erwähnt, da die Regelungen des bisherigen Absatzes 3 betr. die Wirkungen des Raumordnungsverfahrens entfallen. Die Bindungswirkungen der Ergebnisse von Raumordnungsverfahren ergibt sich unmittelbar aus § 4 ROG.**

In Absatz 1 ist der Begriff "Raumverträglichkeitsprüfung" neu. Die Einführung dieses Begriffes entspricht der Vorgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG.

Der neue Satz 3 in Absatz 2 setzt § 15 Abs. 6 Satz 2 ROG um.

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die Bedeutung der Raumordnungsverfahren für nachfolgende Zulassungsverfahren die entsprechende Geltung der Heilungsvorschriften für den Landesentwicklungsplan bestimmt.

Absatz 4 ist neu. Er verpflichtet die Landesplanungsbehörde, in den genannten Fällen die Raumordnerische Beurteilung nach fünf Jahren zu überprüfen. Damit wird berücksichtigt, dass die der Raumordnerischen Beurteilung zugrundeliegenden Tatsachen sich in einer längeren Zeitspanne in der Regel verändern und den Aussagen zur Raumverträglichkeit damit die Grundlage entzogen sein kann.

#### **Zu § 11 (Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15.

#### **Die Überschrift ist an den erweiterten Inhalt angepasst:**

Mit dem neuen Satz 1 in Absatz 1 wird das von § 14 ROG an die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG gerichtete Abstimmungsgebot bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Landesrecht umgesetzt.

Absatz 2 ist lediglich redaktionell überarbeitet, da Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes nunmehr bereits durch Absatz 1 erfasst werden.

#### **Zu § 12 (Raumbeobachtung)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16. Das Einsichtsrecht (Abs. 2) wird auch den zielgebundenen Personen des Privatrechts eingeräumt.

#### **Zu § 13 (Entschädigung)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21. Die Entschädigungspflicht wird auf den Ersatz des Vertrauensschadens nach § 39 BauGB ausgedehnt. Damit wird die Rechtslage nach § 18 Abs. 1 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes vom 17. Mai 1978 (Amtsbl. S. 588) wiederhergestellt, der auf § 39 j des Bundesbaugesetzes Bezug nahm, dem § 39 des Baugesetzbuchs entspricht. Für die Ausklammerung von § 39 BauGB im Landesplanungsgesetz 1994 ist ein Grund weder benannt noch ersichtlich.

#### **Zu § 14 (Überleitungsbestimmungen)**

Absatz 1 enthält Überleitungsvorschriften, wonach bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits laufende Planungen und Maßnahmen sowie Raumordnungsverfahren nach altem Recht zu Ende geführt werden können.

Nach Absatz 2 gelten die Landesentwicklungspläne "Siedlung" vom 11. September 1997 (Amtsbl. S. 1316) und "Umwelt" vom 18. Dezember 1979 (Amtsbl. 1980, S. 345), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 1999 (Amtsbl. S. 697) als (sachliche) Teilabschnitte im Sinne von § 2 Abs. 2 fort.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung von Rechtsvorschriften)**

Die Vorschrift enthält die notwendigen Anpassungen anderer Landesgesetze und -verordnungen.

**Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten, in Rechtsverordnungen enthaltenen Vorschriften.

**Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes und des Außer-Kraft-Tretens des SLPG von 1994.

## Verweisungsseite

Plenarprotokoll 35. Sitzung 23. Januar 2002  
Tagesordnungspunkt 5

Überweisung AfU

Ausschuss für Umwelt  
50. Sitzung 1. Februar 2002 TOP 4

Ausschuss für Umwelt  
54. Sitzung 22. März 2002 TOP 1

Ausschuss für Umwelt  
55. Sitzung 19. April 2002 TOP 1

Ausschuss für Umwelt  
57. Sitzung 17. Mai 2002 TOP 2

Ausschuss für Umwelt  
59. Sitzung 4. Juni 2002 TOP 2

Abänderungsantrag  
Drucksache 12/672 04.06.2002

mAnn

Abänderungsantrag  
Drucksache 12/691 10.06.2002

Ablehnung

Plenarprotokoll 41. Sitzung 12. Juni 2002  
Tagesordnungspunkt 5

mAnn